

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Kinder und Jugendliche sind wieder in der politischen Diskussion wichtig geworden. Aber leider nur als Familienmitglieder, also als Anhängsel der Eltern. Es ist für die Kinder- und Jugendanwaltschaft sehr schmerzlich mit anzusehen, wie über die Köpfe der jungen Menschen hinweg über sie diskutiert und gestritten wird, gesetzliche Bestimmungen erlassen oder verändert werden – ohne nur daran zu denken, Jugendliche selbst zu informieren und zu befragen, aber doch dann immer wieder zu beklagen, dass sie sich an politischen Fragen nicht interessiert zeigen. Wie sollten sie auch, wenn sie nur ernst genommen werden als Objekt von Transferzahlungen, Steuerposten, Schecks etc.

Heiße Diskussionen zu nicht kinder- und jugendgerechten Gesetzen und Gesetzesentwürfen (Jugendgerichtsgesetz, Kindschaftsrechtsänderungsgesetz – gemeinsame Obsorge, StPO-Anzeigenverschärfung etc.) haben eines gezeigt:

Das Bewusstsein, was für Kinder und Jugendliche in heiklen Situationen gut oder nicht gut ist, fehlt in den Köpfen vieler EntscheidungsträgerInnen und ExpertInnen. Warum? Weil die Sichtweise der Erwachsenen bei Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, noch viel häufiger als Gradmesser genommen wird als jene der jungen Menschen.

Es kann nur eine Lösung dieses Dilemmas geben: Die UN-Kinderrechtskonvention in die österreichische Bundesverfassung aufzunehmen und dann in den Landes- und Bundesgesetzen diese Konvention umzusetzen.

Nun zu einzelnen aktuellen Themen aus dem Berichtszeitraum:

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Der Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Kindschaftsrechtes sieht EU-konform und sinnvollerweise u. a. eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr vor.

Dass dieser Vorschlag gleichzeitig eine zwingende Herabsetzung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf 18 Jahre bedingt, erscheint mehr als zynisch.

Für die Anhebung der oberen Altersgrenze 1988 waren neben der Kompensation zum international üblichen Heranwachsendenstrafrecht eine weitere Hauptüberlegung maßgebend:

Der Großteil der Kriminalität junger Menschen deutet nicht auf eine kriminelle Karriere hin, sondern signalisiert nur vorübergehende Anpassungsschwierigkeiten im Prozess des Erwachsenwerdens (sogenannte Adoleszenzkrise) – Zahlen beweisen eindrucksvoll, dass bereits nach dem 21. Lebensjahr die allgemeine Kriminalbelastungszahl deutlich sinkt. Rund 40 % aller registrierten Jugendstraftaten werden in der Gruppe begangen; etwa zwei Drittel aller Jugendlichen begehen irgendwann ein „normales Jugenddelikt“ (als altersgebundenes, vorübergehendes Phänomen), während nur etwa 2 % eine „echte Straftat“ (als Vorbote einer möglichen „kriminellen Laufbahn“) verüben. Diese Zahlen legen nahe, Jugendkriminalität als Ausdruck einer „korrigierbaren Fehlentwicklung“ zu sehen; tritt vorübergehend asoziales Verhalten auf, sollte jedenfalls verhindert werden, dass es durch die Verhängung einer Strafe und deren Folgen zu einer kriminellen Karriere kommt.

Vielmehr sollte man in jenen Fällen, in denen eine ungünstige Entwicklung zu abweichendem Verhalten geführt hat, jeden Jugendlichen darin unterstützen, adäquatere Lösungen für seine Probleme zu finden; im Jugendalter eröffnen sich vielfältige Chancen, derartige Fehlentwicklungen zu beeinflussen, da die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Eine Senkung des JGG-Rahmens würde aber eine drastische Einschränkung dieser „Kursänderung“ bedeuten, und ist äußerst problematisch zu sehen.

Abgesehen von den finanziellen Auswirkungen (geschätzte ATS 11 Mio.) ist es nicht nachzuvollziehen, warum Österreich entgegen dem europäischen Trend ein restriktives „law and order“ Jugendgerichtsgesetz anstrebt.

Entgegen der Meinungen von ExpertInnen bestraft der Gesetzgeber Jugendliche dafür, früher volljährig zu werden, mit einem strengeren Gesetz und begründet dies mit dem unhaltbaren Argument „gleiche Rechte – gleiche Pflichten“.

Auch die Möglichkeit der Justiz, darüber entscheiden zu lassen, nach welchem Strafraumen Jugendliche bzw. junge Erwachsene zu bestrafen sind, ändert nichts an der restriktiven Zugangsweise dieses Entwurfs.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft spricht sich daher vehement gegen den Entwurf aus.

Angeregt wird ein Hearing, in dem sich ExpertInnen mit europäischen Modellen mit einer Übergangsregelung für junge Erwachsene (z. B. Deutschland) auseinandersetzen.

§ 84 StPO Abs. 2a: Anzeigenverschärfung

Entgegen den Feststellungen in den erläuternden Bemerkungen des Gesetzesentwurfes dient Absatz 2a nicht dem Opferschutz, im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass eine verstärkte Anzeigenwelle eintreten wird und daher die Opfer von Misshandlung und Missbrauch verstärkt eine sekundäre Viktimisierung erleben.

Wenn der Schutz und die Hilfe für Opfer im Vordergrund stehen sollen, dann darf Abs. 2a nicht in das Gesetz aufgenommen werden, denn er bestärkt in die Opferbetreuung nicht involvierte Personen – unter Berufung auf 2a – Anzeige zu erstatten. Aber nur direkt in der Opferbetreuung involvierte Personen können die Interessensabwägung tatsächlich vornehmen.

Der im Entwurf formulierte § 84 Abs. 2a wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft abgelehnt.

Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre wird begrüßt.

Die vorgesehene gemeinsame Obsorge von Eltern, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, wird jedoch strikt abgelehnt:

Nur die alleinige Verantwortung eines Elternteiles im Rahmen der Obsorge ist geeignet, dem Kind die notwendige klare Orientierung zu geben, verhindert aber nicht, dass der andere Elternteil den persönlichen Kontakt und die wichtigen emotionalen Beziehungen zum Kind aufrecht erhält.

Auch bei getrennt lebenden Eltern, die im Normalfall in gutem Einvernehmen ihre Kinder betreuen, können Probleme in der täglichen Pflege und Erziehung auftreten und zu sinnlosen Konflikten führen, die sich zum Schaden des Kindes auswirken. Nur eine gerichtlich bestätigte Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil ist für eine konfliktarme Sozialisation des Kindes nicht ausreichend.

Nicht die gemeinsame rechtliche Verantwortung, sondern das Bewusstsein und die Bereitschaft der Eltern, eine wichtige Bezugsperson für das Kind zu sein, ist entscheidend. Elternteile, zwischen denen Einvernehmen herrscht, brauchen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen elterlichen Verantwortung keine gemeinsame Obsorge. Elternteile, die nicht zu einem einvernehmlichen Vorgehen im Interesse ihrer Kinder fähig sind, dürfen keine gemeinsame Obsorge erhalten.

Die Idee der gemeinsamen Obsorge betrifft nicht die Rechte der Kinder und Jugendlichen, sondern vielmehr jene der Eltern.

Außerstreitgesetz

Im 8. Abschnitt des II. Hauptstückes des Entwurfs (§§ 114 bis 122) sind Vorschriften über die Regelung der Rechte, Pflichten und des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und minderjährigen Kindern enthalten. Demnach können die 14- bis 18-Jährigen selbstständig vor Gericht handeln. Sie sind jedoch nur „tunlichst“ zu hören. Ihre Befragung kann auch gänzlich unterbleiben, „soweit durch sie oder durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde oder im Hinblick auf die Verständnisfähigkeit des Minderjährigen offenbar eine überlegte Äußerung zum Verfahrensgegenstand nicht zu erwarten ist“.

Der/die Minderjährige, der/die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann „auch“ durch den Jugendwohlfahrtsträger, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige „gehört“ werden. Für 10- bis 14-Jährige besteht eine derartige Regelung nicht, wobei sie im Gegensatz zu den 14- bis 18-Jährigen auch nicht selbstständig vor Gericht auftreten dürfen.

Zu Recht verlangt der Gesetzesentwurf vor Gericht, dass es den Reifestand des/der Minderjährigen bei der Gewichtung seiner/ihrer Äußerung berücksichtigt. Die darüber hinaus vom Entwurf weiterhin aufrecht erhaltenen Altersgrenzen dienen zwar der „Effizienz und Raschheit“ und fördern die Administrierbarkeit, sie werden aber nicht der Tatsache gerecht, dass die Reifung, das psychische Alter nicht notwendigerweise parallel dem chronologischen Alter verläuft. Zu bemerken ist, dass der Entwurf Einschränkungen zu Lasten der Anhörung auch von älteren Minderjährigen zulässt, eine Erweiterung der Anhörungsmöglichkeit von reiferen jüngeren Minderjährigen aber nicht vorgesehen ist.

Sollte der Gesetzgeber tatsächlich eine „möglichst breite Meinungsbildung und Entscheidungsgrundlage“ erreichen wollen und die Sicherstellung des Kindeswohls angestrebt werden, so ist – entgegen dem erklärten Willen des Entwurfs – den unabhängigen Kinder- und JugendanwältInnen selbstständige Parteienstellung zur Wahrung des Kindeswohls einzuräumen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben getan, was in ihrer Macht steht, aber es ist zu befürchten, dass der Gesetzgeber sich mehr an oberflächlichen Argumenten orientiert und nicht die tatsächliche Situation der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) in Österreich hat sich nicht gebessert, ja sie hat sich sogar verschärft.

Das Land Wien versucht durch eine Vielzahl von Maßnahmen den Jugendlichen einen menschenwürdigen Aufenthalt zu ermöglichen. Wien zeigt hier gegenüber den meisten anderen Bundesländern eine Vorreiterrolle und muss die Fehler und Nachlässigkeiten vieler anderer Bundesländer ausgleichen. Es scheint vielen anderen Bundesländern gleichgültig zu sein, was mit den Jugendlichen passiert, und sie sehen ihren gesetzlichen Auftrag nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz nicht. Hauptsache, sie haben keine Probleme mit ihnen.

Wo bleibt die Solidarität im Interesse der Jugendlichen?

So werden die in den Bundesländern aufgegriffenen Jugendlichen entweder von der Polizei oder der Jugendwohlfahrtsbehörde umgehend (unter verschiedensten Vorwänden) nach Wien geschickt. Und damit meinen sie das Problem gelöst zu haben.

Lediglich die KollegInnen in den Jugendanwaltschaften sind bemüht, in diesem Bereich ihre Behörden wachzurufen. Doch bislang vergebens.

Durch dieses Verhalten der Behörden in vielen Bundesländern wird nicht nur eine völlig inakzeptable Situation der Jugendwohlfahrt in Wien geschaffen, sondern – so hart es auch klingt – sie sind mitverantwortlich für eine Zunahme der ausländerfeindlichen Situation in Wien, da in Wien immer wieder diese Situation Anlass für fremdenfeindliche Agitation ist.

Wir appellieren daher an alle Bundesländer, ihren solidarischen Beitrag nicht zu unterlassen und selbst – entweder durch konkrete Unterstützung der Jugendlichen oder durch Zurverfügungstellung finanzieller Mittel – diese Situation zu entschärfen.

Besonderer Dank ist den NGOs auszusprechen, die sich unermüdlich für die umF einsetzen und nicht müde werden, auch politische Einsicht in Österreich zu schaffen.

Das Innenministerium zeigt Gesprächsbereitschaft, aber leider noch nicht mehr.

SOFHI – Soforthilfe der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

für Kinder und Jugendliche nach sexuellem Missbrauch und Misshandlung.

Wie bereits im letzten Bericht festgehalten, hat die SofHi der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien nun ihre Arbeit voll aufgenommen.

Die SofHi ist eingerichtet für:

- Kinder und Jugendliche aus Wien, die Opfer von Gewalt und/oder sexuellen Übergriffen geworden sind.
- Personen und Familien, deren Einkommen zu gering ist, um ihren Kindern und Jugendlichen rechtsanwältliche Vertretung beim Strafprozess zu ermöglichen bzw. ihnen keine Therapie bezahlen können.

Ziele der SofHi:

- Clearingberatung für Opfer und Angehörige
- Kostenlose AnwältInnen und Prozessbegleitung
- Kostenlose Therapie

Finanzierung:

- Sie ist gewährleistet durch ein jährliches Grundbudget durch die Stadt Wien
- Spendengelder
- Charityveranstaltungen

Anwältliche Vertretung:

Durch eine Vereinbarung zwischen der Wiener Anwaltskammer und der Stadt Wien besteht die Möglichkeit kostenloser anwaltlicher Vertretung beim Strafprozess. Kinder und Jugendliche aus Wien, die als Betroffene von Gewalt als Zeugen in das Gerichtsverfahren involviert sind, werden durch einen Privatbeteiligtenanschluss kostenlos vertreten.

In unserer Vorgangsweise (Clearing) versuchen wir zuerst abzuklären:

- ob bereits Anzeige erstattet wurde
- wenn, ob Anklage erhoben ist oder wird
- in welchem Stadium sich das Verfahren befindet

Um die Belastung für Opfer und Familie so gering wie möglich zu halten, laden wir nach dieser Abklärung zu einem Erstgespräch ein:

- die betroffene Familie
- nominierte(n) Anwältin/Anwalt
- ProzessbegleiterIn
- bei Bedarf: zuständige(n) Sozialarbeiter(in)

Dabei wird die Sachlage gleich allen Beteiligten vorgestellt, die weiteren Schritte und die Aufteilung der Zuständigkeiten und sonstige Fragen geklärt.

In der Prozessbegleitung übernehmen die AnwältInnen alle juristischen Belange. Zusätzlich zu den seit Beginn mitarbeitenden Anwaltskanzleien Dr. Witt, Dr. Lambauer und Dr. Strohal konnten noch Dr. Prohaska, Dr. Harrich und Dr. Graupner als Kooperationspartner gewonnen werden. Für ihre sehr engagierten ehrenamtlichen und somit für uns kostenlosen Bemühungen sei herzlichst gedankt.

Die ProzessbegleiterInnen bereiten die Zeugen und deren Bezugspersonen auf das Verfahren, schonende Befragung und gerichtliche Gegebenheiten vor.

Diesen Part übernahmen MitarbeiterInnen aus Einrichtungen des Wiener Netzwerkes gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere sei den Beratungseinrichtungen Tamar, Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, Männerberatung, Möwe und Kinderschutzzentrum Wien für die Prozessbegleitung gedankt.

Die SofHi ist dabei die koordinierende Stelle.

Ein weiterer Kooperationspartner war das Modellprojekt „Prozessbegleitung“.

In der Zeit des Projekts bestand mit uns reger Erfahrungsaustausch. Mit Abschluss im März 2000 übernahm die SofHi auch einige noch laufende Verfahren aus diesem Projekt.

Auch mit den für die SofHi tätigen AnwältInnen gab es regelmäßige Treffen. Sie dienten dem Fachaustausch und zur Reflexion der jeweiligen Erfahrungen, hatten aber auch zum Ziel notwendige Veränderungen zu konkretisieren.

Als wesentliche Voraussetzungen zeichneten sich ab:

- die Notwendigkeit der Vernetzung
- Prozess Erfahrung bei solchen Delikten
- Grundwissen zur Dynamik bei Gewalt/sexuellem Missbrauch
- Grundwissen über innerpsychische Auswirkungen für Betroffene/Familie

Daher sind folgende Zukunftsperspektiven von Bedeutung:

- ein fixer Staff von AnwältInnen
- ein fixer Staff von ProzessbegleiterInnen
- Abgeltung der Leistungen beider Berufsgruppen
- regelmäßiger Austausch und Vernetzung
- Schulungen

Trotz solcher Veränderungen soll aber weiterhin das Ziel die Verbesserung der Opferrechte sein.

Im Zeitraum Juli 1999 bis Juni 2000 hat die SofHi Prozessbegleitungen für:

- 25 Kinder (davon 7 männlich und 18 weiblich)
 - 10 Jugendliche (davon 3 männlich und 7 weiblich)
- organisiert.

Bei den Verfahren gab es:

- 5 Einstellungen
- 0 Freisprüche
- 8 Verurteilungen
- 10 noch offen

Die Beschuldigten waren 23 Männer. Altersmäßig aufgeteilt waren sie:

- 3 Personen zwischen 14 und 19 Jahren (Jugendliche)
- 0 Personen zwischen 19 und 29 Jahren
- 6 Personen zwischen 30 und 39 Jahren
- 10 Personen zwischen 40 und 49 Jahren
- 3 Personen zwischen 50 und 60 Jahren
- 1 Person über 70 Jahre

Es gab 24 Beschuldigte für innerfamiliäre Übergriffe und 10 Beschuldigte für außerfamiliäre Übergriffe.

Besonderer Dank gilt Frau Dagmar Koller und Herrn Dr. Helmut Zilk, die sich der SofHi sehr angenommen haben.

Frau Dagmar Koller hat immer wieder in der Öffentlichkeit auf den guten Zweck der SofHi hingewiesen.

Projekt Jugendschutz 2000

Ein Projekt von:

- Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
- Landesjugendreferat Wien
- WienXtra
- Plansinn

Ziel des Projekts:

Durch die Einbindung von Jugendlichen die Wiener Jugendschutzbestimmungen an die Lebensrealität der Jugendlichen zu adaptieren.

Was bisher geschah:

Anfang Mai waren bei einer Auftaktveranstaltung im Institut für Freizeitpädagogik (ifp) ca. 30 Jugendliche bereit, sich mit den Bestimmungen des Jugendschutzes näher auseinander zu setzen.

Es wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, die mit Hilfe unterschiedlicher Medien und Gruppenarbeitsmethoden zum Thema Jugendschutz mit Jugendlichen und Erwachsenen arbeiteten. Das Projektteam begleitete die Gruppen.

Die Jugendlichen erstellten Videofilme, Interviews mit Fragebögen, Internetseiten und führten versteckte, aktivistische Kontrollaktionen durch. Dann war Sommerpause.

Während des Sommers wurden seitens des Projektteams erste Ergebnisse ausgearbeitet:

In den zahlreichen Diskussionen und Gruppengesprächen stellte sich klar heraus, dass die Jugendlichen weniger Interesse an der Neugestaltung eines Gesetzes haben, aber sehr wohl intensiv bei den einzelnen Themenbereichen mitsprechen wollen.

Für die Jugendlichen steht das Vertrautwerden mit den einzelnen Bestimmungen weniger im Vordergrund als der konkrete Vergleich zu ihrer tagtäglichen Realität. Manche Bestimmungen – wie z. B. der Besuch von Kino- und Theatervorstellungen – sind für sie kaum der Rede wert, da für sie die Sachlagen klar und selbstverständlich sind.

Ihre wichtigsten Themen sind:

- Ausgehzeiten
- Alkohol, Rauchen, Drogen
- Kontrolle der Schutzbestimmungen
- Altersgrenzen des Jugendschutzes

Weiters fällt auf, dass zu den einzelnen Bereichen sehr unterschiedlich kontroversielle Auffassungen bestehen (z. B. Strafen bei Übertretungen, Ausweispflicht). Es tauchen auch Ideen auf, wie man verschiedene Themenbereiche völlig neu gestalten kann (z. B. eigene Jugendschutzpolizei, Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendschutz mit Logo und Jingle etc.)

Das Projektteam war einigermaßen überrascht, wie bei den Jugendlichen kaum das Projektziel der Mitbestimmung als die Tatsache, überhaupt gefragt zu werden, im Vordergrund stand.

Es zeigte sich, dass eine Begeisterung der Jugendlichen für ein derartiges Vorhaben der konkreten Mitbestimmung nur über den Weg der einzelnen Themendiskussionen möglich ist. Erst in späterer Folge kann für einige wenige – so ist zu vermuten – das Projektziel in den Vordergrund rücken.

Unterschiedlich auch die Reaktionen in einzelnen Schulen seitens des Lehrkörpers: einige Lehrkräfte griffen das Thema mit Begeisterung auf, andere widmeten sich strikt ihrem vorprogrammierten Unterrichtsstoff.

Da die meisten Jugendschutzbestimmungen sehr wohl für die Jugendlichen verständlich sind, wird auch manchmal die Tatsache der gesetzlichen Regulierung schlichtweg für überflüssig gehalten. Grenzen seien wichtig, aber man könne sie nicht für alle mit gleichem Alter festlegen, da die Unterschiede bei vergleichbarem Alter doch gewaltig seien.

Gänzlich widerlegt wurde bereits in diesem Stadium des Projektes die Auffassung vieler ExpertInnen, dass Jugendliche eine massive Liberalisierung des Gesetzes erreichen wollen. Es fällt auf, dass die Jugendlichen ihre eigene Altersstufe sehr realistisch sehen, Jüngere aber doch eher mit vielen Verboten bedacht werden sollten und Ältere große Freiheiten innerhalb der Bestimmungen haben sollten.

Auch für das Projektteam hat es Lernprozesse gegeben. So wunderte sich der Jugendanwalt – obwohl doch mit der Realität der Jugendlichen vertraut –, dass ein derartiges Missachten von Jugendschutzbestimmungen im Dienstleistungsbereich gang und gebe ist (z. B. Alkoholausschank).

So wurde bei den verdeckten Kontrollen der Jugendlichen (gemeinsam mit den BetreuerInnen) in der Wiener Innenstadt einem 13-Jährigen (der auch nicht älter aussieht) von 4 Versuchen nur ein einziges Mal ein Bacardi-Cola verwehrt, das nach den geltenden Jugendschutzbestimmungen nur über 18-Jährige trinken dürfen.

Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass sich den Jugendlichen, die sich zu diesem Projekt gemeldet haben, ein überdurchschnittliches Interesse an der Thematik vorhanden ist, ist auch bei ihnen der Kenntnisstand der geltenden Bestimmungen sehr gering gewesen. Ein Indiz dafür, dass wienweit die Kenntnis über die Schutzbestimmungen wahrscheinlich mehr als im Argen liegt. Dies wird für die zukünftige Auseinandersetzung mit dieser Materie eine wichtige Bedeutung haben.

Schlussbemerkung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien wird auch in Zukunft einerseits zu neuen Gesetzen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ein wachsames Auge besitzen, andererseits – dort wo es notwendig erscheint – die Stimme im Interesse der Kinder und Jugendlichen erheben.